

Entgeltordnung des Museums und der Kunstsammlung Schloss Hinterglauchau

Der Stadtrat der Stadt Glauchau hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Glauchau betreibt das Museum und die Kunstsammlung im Schloss Hinterglauchau als öffentliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Stadt Glauchau erhebt für den Besuch des Museums und der Kunstsammlung ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis.

§ 2 Entgeltschuldner

- (1) Schuldner des Entgeltes ist der Besucher.
- (2) Besitzt der Besucher nicht die für die Begründung des Nutzungsverhältnisses notwendige Geschäftsfähigkeit, tritt an die Stelle des Besuchers sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Entrichtung des Entgeltes erhält der Besucher eine Eintrittskarte.
- (4) Löst der Besucher oder sein gesetzlicher Vertreter nicht selbst die Eintrittskarte, so ist derjenige Besucher der Entgeltschuldner, der die Eintrittskarte löst.

§ 3 Eintrittskarten

Folgende Eintrittskarten berechtigen zum Besuch des Museums und der Kunstsammlung Schloss Hinterglauchau:

- Tageskarte

Berechtigt zum Besuch am Lösungstag.

§ 4 Entgeltordnung für Eintrittsgelder und Leistungsangebote

Eintritt Erwachsene	5,00 €
Ermäßigter Eintritt *	4,00 €
Kinder**	Eintritt frei
Schwerbehinderte, Begleitperson von Schwerbehinderten mit Merkzeichen B	Eintritt frei
Freier Eintritt Sonstige***	
Führungsgebühr Einzelbesucher zzgl. Museumseintritt****	1,50 €
Führungsgebühr pro Gruppe (max. 30 Personen) zzgl. Museumseintritt	
Erwachsene	30,00 €
Kinder	15,00 €

Unterirdische Gänge (nur nach Voranmeldung)	
Erwachsene	3,00 €
Kinder	1,50 €
Foto- und Videogebühr	
	2,50 €
Eintritt Sonderausstellungen	
zzgl. Museumseintritt	1,00 €

* Ermäßigungsberechtigt sind Gruppen ab 15 zahlenden Personen, Schüler ab 17 Jahren (im Klassenverband Sonderpreis 1,00 € p. P.), Studenten, Auszubildende, Ableistende von Bundesfreiwilligendienst/FSJ/FÖJ/freiwilligen Wehrdienst, Empfänger von Arbeitslosengeld und Sozialhilfe, Inhaber eines Sozialpasses und Inhaber der sächsischen Ehrenamtskarte jeweils mit gültigem Nachweis.

** Kinder von 0 bis 16 Jahren, Schüler bis 16 Jahre.

*** Geburtstagskinder, Medienvertreter, Reiseleiter, Buskraftfahrer mit Reisegruppen, eine Begleitperson pro 10 Schüler/Kinder, Mitglieder von ICOM, ICOMOS, Deutschem Museumsbund und Sächsischem Museumsbund sowie Inhaber des Familienpasses.

**** Bei öffentlichen Führungen und Sonderführungen zu festgesetzten bzw. angekündigten Terminen (Gruppenführungen).

§ 5

Gebührenregelung für Raum- und Hofnutzung

Nutzung Rittersaal

- bis zu 2 Stunden	225,00 €
- jede weitere Stunde	75,00 €

Nutzung Kaminzimmer (Trauzimmer)

- bis zu 2 Stunden	120,00 €
- jede weitere Stunde	45,00 €

Nutzung hinterer Schlosshof

- einen Tag	80,00 €
- jeden weiteren Tag	30,00 €

§ 6

Entstehen der Fälligkeit

- (1) Die Entgeltforderung für den Besuch des Museums und der Kunstsammlung entsteht mit der Lösung (Kauf) der Eintrittskarte. Gleichzeitig ist das Entgelt fällig. Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennt der Besucher die Hausordnung des Museums und der Kunstsammlung an.
- (2) Mit der Nutzung der Räumlichkeiten des Museums und der Kunstsammlung entsteht die Gebühr und ist binnen 14 Tagen nach Ausgang der Rechnung zu zahlen.

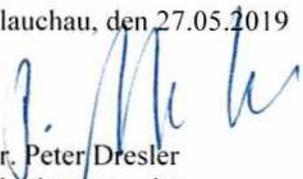
§ 7
Ausschluss von Rückzahlungen

- (1) Für ungenutzte, nicht voll genutzte oder verloren gegangene Eintrittskarten wird das Entgelt nicht ermäßigt oder erstattet.
- (2) Gleiches gilt, wenn das Museum und die Kunstsammlung aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss, ebenso, wenn der Benutzer wegen Verstoßes gegen diese Entgeltordnung oder gegen die Hausordnung oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Museum und der Kunstsammlung verwiesen wird.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Glauchau, den 27.05.2019


Dr. Peter Dresler
Oberbürgermeister

